

Datenschutzordnung

Stand: 10. Oktober 2015

Die aktuelle Fassung finden Sie immer unter **dvg-ev.org/dokumente**

Der Verein Direktversicherungsgeschädigte e.V. (DVG) ist aus der Interessengemeinschaft GMG-Geschädigte-Direktversicherte hervorgegangen und führt deren ursprüngliche Ziele und Aufgaben in der Struktur eines eingetragenen Vereins weiter.

Inhalt

- § 1 Erhebung, Speicherung und Nutzung von Daten
- § 2 Übermittlung von Daten innerhalb des Vereins
- § 3 Nutzung von Daten für die Öffentlichkeitsarbeit
- § 4 Löschung von Daten
- § 5 Datenschutzprüfung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Erhebung, Speicherung und Nutzung von Daten

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein für seine Mitgliederverwaltung die in der Satzung (§14 Datenschutz Abs. 1) aufgeführten personenbezogenen Daten.

(2) Darüber hinaus erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein folgende Daten:

- Funktionen im Verein (Vereinsämter)
- Mitgliedschaft in Organen und Unterorganisationen (z.B. Arbeitsgemeinschaften)
- Mitarbeit an Projekten
- Mitarbeit an der Erstellung von Bildungsangeboten
- Teilnahme an Bildungsangeboten
- Besondere Aufgaben/Leistungen
- Ehrungen
- Geleistete Beitragszahlungen (Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge, Spenden, Sonderzahlungen/-umlagen).

(3) Die Daten werden in den EDV-Systemen des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied

wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten

werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der

Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(4) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern (z.B. berufliche Ausbildung/Tätigkeit, Qualifikationen)

und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich

nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich

sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges

Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(5) Bei der Nutzung einer personalisierten Vereins-E-Mailadresse wird der Name und Vorname

des Mitglieds veröffentlicht (max.mustermann@dvg-ev.org).

§ 2 Übermittlung von Daten innerhalb des Vereins

(1) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens und die Organisation des Vereins innerhalb des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung innerhalb des Vereins.

(2) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben (z.B. Rechnungsprüfer, Sprecher und stellvertretender Sprecher von Arbeitsgemeinschaften, Datenschutzbeauftragter), welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

(3) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

(4) Der Vorname und Anfangsbuchstabe des Familiennamens werden innerhalb des Vereins veröffentlicht, um die satzungsgemäße Transparenz und Offenheit, sowie die interne Kommunikation und Dokumentation zu ermöglichen.

(5) Im Mitgliederbereich der Internetseite des Vereins veröffentlicht der Verein folgende Daten:

- Funktionen im Verein (Vereinsämter),
- Mitgliedschaft in Projektgruppen,
- Mitarbeit an Projekten,
- Mitarbeit an Bildungsangeboten,
- Mitgliedschaft und Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften,

- besondere Aufgaben/Leistungen,
- Ehrungen.

(6) Für die interne Kommunikation verwaltet der Verein E-Mailverteilerlisten (z.B. für Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Projektgruppen etc.) über die Informationen an interessierte Vereinsmitglieder per Rundmail verteilt werden können. Die Aufnahme in einen E-Mailverteiler muss beantragt werden und kann zu einem beliebigen Zeitpunkt durch Mitteilung widerrufen werden. Die E-Mailadressen der Adressaten werden in das Feld „Bcc“ eingestellt, sie sind damit für die Empfänger der Rundmail nicht einsehbar.

§ 3 Nutzung von Daten für die Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Verein informiert die Öffentlichkeit über Bildungsangebote und Projekte des Vereins und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten veröffentlicht.

(2) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands erklären sich mit Annahme der Wahl damit einverstanden, dass ihr Profil (Vorname, Name, Geburtsdatum, Funktion im Verein, Bild und eine selbstverfasste Kurzvorstellung) auf der Homepage des Vereins erscheint.

(4) Der Verein dokumentiert seine öffentlichen Aktionen und Veranstaltungen mit Ton- und Bildaufnahmen. Mit dem Eintritt in den Verein erklären sich die Mitglieder mit der Veröffentlichung der Ton- und Bildaufnahmen auf der Homepage des Vereins, sonstigen Internetportalen und Mitteilungen an die Presse selbst dann einverstanden, wenn sie von einem fremden Betrachter als Person zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 4 Löschung von Daten

(1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft (Satzung: § 3) werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

(2) Personenbezogene Daten des Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren und einer Übergangszeit von drei Jahren ab der Beendigung der Mitgliedschaft aufbewahrt. Der Verein bewahrt folgende Daten auf:

- den Aufnahmeantrag,
- den Austrittsantrag,
- die Buchungssätze.

§ 5 Datenschutzprüfung

(1) Die Durchführung der Datenschutzprüfung erfolgt durch den Datenschutzbeauftragten des Vereins (Satzung: §13 Abs. 4).

(2) Die Prüfung umfasst die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung von Daten in den IT-Systemen des Vereins, sowie die Einhaltung der Datenschutzregeln gemäß Bundesdatenschutzverordnung.

(3) Die Prüfung muss regelmäßig, mindestens jedoch zum Abschluss des Geschäftsjahres vorgenommen werden. Über jede Prüfung erstellt der Datenschutzbeauftragte ein Protokoll, das dem Vorstand vorzulegen ist. Ein zusammengefasster Prüfungsbericht mit allgemeinen Angaben über die Ordnungsgemäßheit des Datenschutzes ist von dem Datenschutzbeauftragten der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 10.10.2015 in Hofheim a/T Diedenbergen beschlossen und in Kraft gesetzt.